

Beitragsordnung

Gültig ab 01.01.2023 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2022)

1. Für die Aufnahme in den Berufsverband für Online-Bildung e. V. (BVOB) ist laut Beschluss der Gründungsversammlung ein einmaliger Aufnahmebeitrag von € 48,00 zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt ab 01.01.2014 € 120,00 im Jahr. Er bleibt so lange unverändert, bis es hierzu einen neuen Beschluss der Mitgliederversammlung gibt. Für ordentliche Mitglieder, die eine Rente beziehen oder behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 können auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf den ordentlichen Jahresbeitrag erhalten. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen.
3. Für Unternehmen (gemäß § 14 BGB), die aktiv für sich und/oder andere im Bereich E-Learning/Online-Bildung tätig sind, ist ab 01.01.2015 eine Unternehmensmitgliedschaft möglich. Das Unternehmen benennt Mitglieder aus den entsprechenden Fachabteilungen, die als ordentliche Mitglieder beim bvoB gemeldet werden. Der Jahresbeitrag des Unternehmens ergibt sich aus der Mitgliederanzahl mal dem Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder. Es muss mindestens für 2 Mitglieder bezahlt werden.
4. Für Hochschulen ist ab dem 01.01.2015 eine Hochschulmitgliedschaft möglich. Die Hochschule benennt Mitglieder aus den Fachbereichen und Fachabteilungen E-Learning/Online-Bildung, die als ordentliche Mitglieder beim bvoB gemeldet werden. Der Jahresbeitrag der Hochschule ergibt sich aus der Mitgliederzahl mal die Hälfte des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder. Es muss mindestens für 2 Mitglieder bezahlt werden.
5. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens das Dreifache des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder, laut Mitgliederversammlung vom 23.11.2012 ab 01.01.2014 mindestens € 400,00. Fördermitglieder, die dem Verein im Gründungsjahr 2010 beigetreten sind, können alternativ auch Sachleistungen erbringen. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Fördermitglied in Ausnahmefällen alternativ auch gleichwertige Sachleistungen erbringen. Es handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
6. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Der Jahresbeitrag ist nach Zusendung einer Beitragsrechnung sofort zur Zahlung fällig.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Eine Abbuchung erfolgt spätestens 14 Tage nach Zusendung der Beitragsrechnung. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt und der Beitrag überwiesen, wird eine Verwaltungspauschale von € 5,00 zusätzlich zum Jahresbeitrag berechnet. Für Fördermitglieder sowie ordentliche Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland wird keine Verwaltungspauschale erhoben.
9. Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres (Vereinsjahr = Kalenderjahr). Eine Aufnahme als Mitglied erfolgt jeweils zum nächsten Monatsersten, der

auf den Antrag folgt. Im Eintrittsjahr mindert sich der Jahresbeitrag um je ein Zwölftel für jeden vollen Monat der dem Eintrittsmonat vorausgeht. Unabhängig von der Regelung in Ziffer 7 und 8 tritt der Verzug mit der Beitragszahlung spätestens 60 Tage nach Ausstellungsdatum der Beitragsrechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Verein ist berechtigt, ab dem 61. Tag Verzugszinsen von 5% pro Jahr zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Kosten für Rücklastschriften werden dem Mitglied in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt (Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.01.2011).
11. Pro schriftliche Mahnung können € 3,00 Gebühren berechnet werden. Besteht ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag für mehr als 12 Monate seit Fälligkeit, kann der Vorstand das Verfahren zur Ausschließung des Mitglieds einleiten.
12. Der Verein ist berechtigt, mit Gegenforderungen des Mitglieds (z.B. Aufwandsentschädigungen) im Falle des Verzugs des Mitglieds die Aufrechnung zu erklären und auszuüben.
13. Der Vorstand kann in Härtefällen den Jahresbeitrag auf Antrag und Nachweis für ein Beitragsjahr stunden, reduzieren oder ganz erlassen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung, ein Rechtsanspruch des Mitglieds besteht nicht. Eine gewährte Stundung, Reduzierung oder Erlass wird nur für den Zeitraum ab Antragstellung gewährt und wenn das Mitglied sich mit der Beitragspflicht nicht in Verzug befindet.
14. Sollten Teile dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, lässt dies die übrigen Bestimmungen unberührt, an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem maßgeblichen Willen der Mehrheit der Mitglieder entspricht, hilfsweise die gesetzliche Regelung des BGB.
15. Diese Beitragsordnung wurde im Auftrag der Mitgliederversammlung vom 15.01.2015 verabschiedet. Sie tritt am 01.01.2015 in Kraft und bleibt gültig bis eine neue Fassung von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
16. Übergangsregelung für 2015: Bestehende Fördermitglieder, die den Anforderungen der Unternehmensmitgliedschaft entsprechen, können ohne Kündigung ihre Mitgliedschaft in eine Unternehmensmitgliedschaft überführt werden. Entsprechende Fördermitglieder werden nach der MV Januar 2015 darüber informiert und können bis zum 28. Februar 2015 die Umwandlung schriftlich beantragen.

Anlage

Gebührenübersicht

Anlage: Gebührenübersicht

Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen)

Jahresbeitrag ordentliche Mitglieder	120,00 €
Ordentliche Mitglieder: Rentner, behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 (auf Antrag)	60,00 €
Jahresbeitrag im Eintrittsjahr	Rumpfbeitrag (X/12)
Aufnahmebeitrag (einmalig)	48,00 €
Jahresbeitrag für Vorstandsmitglieder	0,00 €
Jahresbeitrag für Ehrenmitglieder	0,00 €
Verwaltungspauschale bei Überweisung innerhalb Deutschland	5,00 €
Verzugszinsen nach 61 Tagen	5% pro Jahr
Kosten für Rücklastschriften	angefallene Kosten

Unternehmensmitgliedschaft (Mindestens 2 Mitglieder)

Gemeldete Einzelmitglieder der Unternehmen sind Ordentliche Mitglieder und haben dieselben Rechte und Pflichten.

Jahresbeitrag (bis zwei Personen)	240,00 €
Jahresbeitrag im Eintrittsjahr	Rumpfbeitrag (X/12)
Jahresbeitrag für jedes weitere Mitglied über zwei Personen	120,00 €
Aufnahmebeitrag für die Firmenmitgliedschaft (einmalig)	48,00 €
Verwaltungspauschale bei Überweisung innerhalb Deutschland	5,00 €
Verzugszinsen nach 61 Tagen	5% pro Jahr
Kosten für Rücklastschriften	angefallene Kosten

Hochschulmitgliedschaft (Mindestens 2 Mitglieder)

Gemeldete Einzelmitglieder der Hochschule sind Ordentliche Mitglieder und haben dieselben Rechte und Pflichten.

Jahresbeitrag (bis zwei Personen)	120,00 €
Jahresbeitrag im Eintrittsjahr	Rumpfbeitrag (X/12)
Jahresbeitrag für jedes weitere Mitglied über zwei Personen	60,00 €
Aufnahmebeitrag für die Firmenmitgliedschaft (einmalig)	48,00 €
Verwaltungspauschale bei Überweisung innerhalb Deutschland	5,00 €
Verzugszinsen nach 61 Tagen	5% pro Jahr
Kosten für Rücklastschriften	angefallene Kosten

Fördermitglieder

Gemeldet werden können 2 Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht für den Vorstand kandidieren.

Jahresbeitrag (mindestens)	400,00 €
Jahresbeitrag im Eintrittsjahr	Rumpfbeitrag (X/12)

Verwaltungspauschale bei Überweisung innerhalb Deutschland	5,00 €
Verzugszinsen nach 61 Tagen	5% pro Jahr
Kosten für Rücklastschriften	angefallene Kosten